

Henselmann, Klaus; Roos, Benjamin

**Working Paper**

## IFRS for SMEs: eine interessante Option für deutsche KMUs auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung?

Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-2

**Provided in Cooperation with:**

Friedrich-Alexander University Erlangen-Nuremberg, Chair of Accounting and Auditing

Suggested Citation: Henselmann, Klaus; Roos, Benjamin (2009) : IFRS for SMEs: eine interessante Option für deutsche KMUs auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung?, Working Papers in Accounting Valuation Auditing, No. 2009-2, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Nürnberg

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/30197>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-2

Klaus Henselmann / Benjamin Roos

---

## IFRS for SMEs - Eine interessante Option für deutsche KMUs auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung?

---

**Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg**



Lehrstuhl für  
Rechnungswesen  
und Prüfungswesen



**IFRS for SMEs –  
Eine interessante Option für deutsche KMUs  
auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung?**

Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-2

[www.pw.wiso.uni-erlangen.de](http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de)

**Klaus Henselmann \* / Benjamin Roos \*\***

**Autor:** \* Prof. Dr. Klaus Henselmann, \*\* Dr. Benjamin Roos, beide Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lange Gasse 20, D-90403 Nürnberg, Tel. +49 911 5302 437, Fax + 49 911 5302 401, [klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de](mailto:klaus.henselmann@wiso.uni-erlangen.de), [benjamin.roos@wiso.uni-erlangen.de](mailto:benjamin.roos@wiso.uni-erlangen.de)

**Schlagwörter:** Full-IFRS, IFRS for SMEs, Konzernrechnungslegung, Kleine und Mittlere Unternehmen (KMUs), nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, Small and Medium-sized Entities

**Abstract:** The paper analyzes whether the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs), published July 9, 2009, could be an interesting option for the consolidated financial statements of small and medium-sized entities (SMEs) in Germany. Background is the intention of the IASB to give SMEs an attractive alternative in accounting according to international standards. For this reason the analysis includes a comparison of the sections of the IFRS for SMEs concerning consolidated financial statement accounting with Full-IFRS and the modernized German GAAP.

**JEL Classification:** G18, G38, K22, M41, M42

## Gliederung

1.	Einleitung.....	4
2.	Grundlagen .....	5
2.1	Geltung des IFRS for SMEs in Deutschland.....	5
2.2	Pro und Contra einer Anwendung des IFRS for SMEs.....	6
2.3	Konzeptioneller Rahmen des IFRS for SMEs.....	9
3.	IFRS for SMEs und Konzernrechnungslegung .....	9
3.1	Konzernbezogene Vorschriften.....	9
3.2	Aufstellungspflicht, Befreiungen und Konsolidierungskreis .....	10
3.2.1	Vorliegen eines Tochterunternehmens .....	10
3.2.2	Befreiungen von der Einbeziehung eines Tochterunternehmens.....	11
3.2.3	Zweckgesellschaften .....	12
3.2.4	Kombinierte Abschlüsse .....	13
3.2.5	Befreiung von Teil-Konzernabschlüssen.....	13
3.2.6	Abgestufter Konsolidierungskreis .....	14
3.2.6.1	Konzernunternehmen .....	15
3.2.6.2	Gemeinschaftsunternehmen .....	15
3.2.6.3	Assoziierte Unternehmen .....	15
3.2.6.4	Beteiligungsunternehmen.....	16
3.2.7	Zwischenfazit.....	16
3.3	Vorarbeiten der Konzernrechnungslegung.....	17
3.3.1	Einheitlichkeit des Abschlussstichtags .....	17
3.3.2	Einheitlichkeit von Ansatz, Ausweis und Bewertung.....	18
3.3.3	Währungsumrechnung .....	19
3.3.4	Zwischenfazit.....	21
3.4	Konsolidierungsmaßnahmen.....	21
3.4.1	Einbeziehung von Tochterunternehmen .....	21
3.4.1.1	Konsolidierungsmethode.....	21
3.4.1.2	Goodwill-Folgebilanzierung .....	22
3.4.1.3	Minderheitsgesellschafter.....	23
3.4.1.4	Endkonsolidierung .....	23
3.4.2	Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen.....	23
3.4.3	Einbeziehung von assoziierten Unternehmen.....	26
3.4.4	Schuldenkonsolidierung.....	27
3.4.5	Zwischenergebniseliminierung.....	27
3.4.6	Aufwands- und Ertragskonsolidierung .....	28
3.4.7	Zwischenfazit.....	29

3.5	Sonderfragen der Konzernrechnungslegung .....	30
3.5.1	Sukzessive Unternehmenserwerbe.....	30
3.5.2	Erwerb und Veräußerung von Anteilen an bereits vollkonsolidierten Tochterunternehmen .....	30
3.5.3	Konsolidierung im mehrstufigen Konzern.....	31
3.5.4	Wechselseitige Kapitalverflechtungen.....	32
3.5.5	Zwischenfazit .....	32
3.6	Konsequenzen von Konzernbezügen im Einzelabschluss .....	33
4.	Zusammenfassung .....	34
	Literaturverzeichnis.....	35

## 1. Einleitung

Am 09.07.2009 hat das IASB den International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs)<sup>1</sup> verabschiedet. Bei dem IFRS for SMEs handelt es sich um ein geschlossenes Regelwerk, durch welches entsprechend der Zielsetzung der Satzung der IASC Foundation eigenständige, auf die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)<sup>2</sup> zugeschnittene, qualitativ hochwertige international vergleichbare und durchsetzbare Rechnungslegungsnormen etabliert werden sollen.<sup>3</sup> Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des IFRS for SMEs bildeten die Full-IFRS, welche im Hinblick auf die Anforderungen der Anwender sowie bezüglich Kosten-Nutzen-Aspekten angepasst wurden.<sup>4</sup> Wesentliche Unterschiede zu den Full-IFRS bestehen darin, dass für KMUs nicht relevante Themengebiete weggelassen wurden<sup>5</sup> und dass der IFRS for SMEs bei bestimmten Sachverhalten, für welche die Full-IFRS Bilanzierungs- und/oder Bewertungswahlrechte einräumen, ausschließlich die „leichtere“ Alternative gestattet.<sup>6</sup> Zudem wurden die Grundsätze zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen vereinfacht<sup>7</sup> sowie der Umfang der zu veröffentlichende Angaben reduziert.

---

<sup>1</sup> Der Standard sowie die Basis for Conclusions und die Illustrative Financial Statement Presentation and Disclosure Checklist sind unter [www.iasb.org](http://www.iasb.org) abrufbar.

<sup>2</sup> Bezüglich möglicher Abgrenzungen des Begriffs KMU vgl. bspw. Oehler, Ralph: IAS/IFRS-Umstellung (2005), S. 6 ff. Im weiteren Verlauf der Ausführungen soll als wesentliches Merkmal von KMUs die fehlende Börsennotierung bzw. Kapitalmarktorientierung herangezogen werden. So im Ergebnis bspw. auch Gross, Beatrix/ Steiner, Eberhard: StuB 2004, S. 876.

<sup>3</sup> Vgl. IASC Foundation Constitution (rev. 2009), Part A, 2.

<sup>4</sup> Vgl. IFRS for SMEs, BC 46.

<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich um die folgenden Themengebiete: Segmentberichterstattung (IAS 14, IFRS 8), Ergebnis je Aktie (IAS 33), Zwischenberichterstattung (IAS 34), Bilanzielle Behandlung von Vermögenswerten die als zum Verkauf gehalten einzustufen sind (IFRS 5).

<sup>6</sup> So ist nach den IFRS for SMEs bspw. die Anwendung der Neubewertungsmethode weder für Sachanlagen noch für immaterielle Vermögenswerte zulässig.

<sup>7</sup> Hiervon sind folgende Abschlusspositionen betroffen: Finanzinstrumente, Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, Beteiligungen an Joint Ventures und assoziierten Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungskosten, Fremdkapitalkosten, Sachanlagevermögen, Pensionsverpflichtungen, Ertragsteuern, biologische Vermögenswerte, anteilsbasierte Vergütungen. Vgl. hierzu ausführlich Winkeljohann, Norbert/ Morich, Sven: BB 2009, S. 1631 ff.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwiefern die Intention des IFRS for SMEs auch bei der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen und der damit einhergehenden komplexen Thematik der Konzernabschlusserstellung umgesetzt wird. Es stellt sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage, ob denjenigen KMUs, die einen Konzernabschluss erstellen müssen, Regelungen an die Hand gegeben werden, die im Vergleich zu den Full-IFRS hinsichtlich Umfang und Komplexität den Bedürfnissen und Ressourcen dieser Unternehmen entsprechen. Weiterhin soll ein Vergleich mit den modernisierten handelsrechtlichen Regelungen zur Konzernrechnungslegung angestellt werden, um darauf aufbauend zu beurteilen, inwiefern der IFRS for SMEs ggf. für deutsche KMUs, die einen Konzernabschluss erstellen müssen, von Interesse sein könnte.

Hierzu wird im Folgenden zunächst ein Überblick über die derzeitige Geltung sowie mögliche Pros und Contras einer Anwendung des IFRS for SMEs gegeben. Weiterhin wird der Aufbau des IFRS for SMEs dargestellt und anschließend werden die Regelungen zur Konzernrechnungslegung näher analysiert und sowie mit den Vorschriften des HGB nach BilMoG und den Full-IFRS verglichen.

## **2. Grundlagen**

### **2.1 Geltung des IFRS for SMEs in Deutschland**

Dadurch, dass der IFRS for SMEs nicht unter den Regelungsbereich der sich ausschließlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen erstreckenden IAS-Verordnung<sup>8</sup> zu subsumieren ist, fällt er grundsätzlich auch nicht in den Zuständigkeitsbereich des europäischen Gesetzgebers.<sup>9</sup>

In Ermangelung einer unmittelbaren Rechtswirkung<sup>10</sup> haben, wie auch bei den Full-IFRS, die jeweiligen nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, unabhängig davon, ob die Anwendung der Full-IFRS erlaubt oder vorgeschrieben ist, über die Anwendung des IFRS for SMEs zu

---

<sup>8</sup> Vgl. VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung), ABl. L 243 vom 11.09.2002, S. 1 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Köhler, Annette G.: BB-Special 6/2007, S. 2; Beiersdorf, Kati/ Davis, Annette: BB 2006, S. 989-990.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu ausführlich Haller, Axel/ Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte: BB 2007, S. 540; Beiersdorf, Kati/ Davis, Annette: BB 2006, S. 987 ff.



entscheiden.<sup>11</sup> Somit ist derzeit offen, ob deutsche Unternehmen diesen Standard zukünftig anwenden können oder müssen.<sup>12</sup>

	<b>IFRS for SMEs</b>	<b>HGB</b>	<b>Full-IFRS</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Geltung</b>	keine unmittelbare Rechtswirkung	unmittelbare Rechtswirkung	unmittelbare Rechtswirkung für kapitalmarktorientierte Unternehmen	grds. kein Zwang zur Anwendung

**Tabelle 1: Verbindlichkeitsgrad der für deutsche KMUs ggf. relevanten Normen**

Die Integration des IFRS for SMEs in europäisches Recht könnte nur unter Zuhilfenahme gesonderter rechtlicher Maßnahmen bewerkstelligt werden. Denkbar wäre bspw. die Erarbeitung einer gesonderten EU-Verordnung oder eine Erweiterung der bestehenden EU-Verordnung um Standards für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen.<sup>13</sup>

## **2.2 Pro und Contra einer Anwendung des IFRS for SMEs**

Solang kein gesetzlicher Anwendungsbereich existiert, und es den Unternehmen insofern nur möglich ist, den IFRS for SMEs ausschließlich auf freiwilliger Basis anzuwenden, stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welcher Nutzen für deutsche nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen mit einer freiwilligen Anwendung einhergehen würde.

Bei den wichtigsten Vorteilen, die im Zusammenhang mit der Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften generell genannt werden, handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) eine bessere (länderübergreifende) Vergleichbarkeit und somit eine bessere Kommunikation mit ausländischen Geschäftspartnern, sowie
- b) eine im Vergleich zum HGB bessere Darstellung der wirtschaftlichen Lage mit Konsequenzen für ein günstigeres Rating und damit einhergehend besseren Aussichten bei möglichen Kreditvergabeentscheidungen.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Preface to IFRS for SMEs P13. Hierzu auch Winkeljohann, Norbert/ Morich, Sven: BB 2009, S. 1630; Beiersdorf, Kati: BB 2006, S. 1899.

<sup>12</sup> Vgl. Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte/ Haller, Axel: BB 2009, S. 1549.

<sup>13</sup> Vgl. Winkeljohann, Norbert/ Morich, Sven: BB 2009, S. 1633; Beiersdorf, Kati/ Davis, Annette: BB 2006, S. 990.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu bspw. von Keitz, Isabel/ Stibi, Bernd/ Stolle, Ingeborg: KoR 2007, S. 514-515; Jebesen, Carsten Thomas: DB 2003, S. 2345 ff.

Grundsätzlich kann für KMUs das Bedürfnis einer Bilanzierung nach internationalen Vorschriften bestehen, wenn grenzüberschreitende Tätigkeiten zum Geschäftsfeld gehören.<sup>15</sup> Verbesserungen hinsichtlich Vergleichbarkeit und Kommunikation<sup>16</sup> würden allerdings hauptsächlich dann eintreten, wenn sämtliche KMUs (verpflichtend oder freiwillig) den IFRS for SMEs anwenden würden. Eine nur punktuelle Anwendung von einigen wenigen Unternehmen würde insbesondere dann Sinn machen, wenn deren wesentliche (aktuelle oder potentielle) Geschäftspartner Rechnungslegungsdaten in IFRS-Form erwarten.

Im Hinblick auf verbesserte Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung für KMUs ist folgendes zu konstatieren: Grundsätzlich gestaltet sich die Kapitalbeschaffung für den Mittelstand aufgrund von den, mit Basel II einhergehenden Forderungen an die Banken immer schwieriger.<sup>17</sup> Auch wenn der Effekt einer Umstellung auf IFRS for SMEs unternehmensindividuell betrachtet werden muss, so lässt sich die Aussage, dass die Finanz-<sup>18</sup> oder Ertragslage<sup>19</sup> nach IFRS for SMEs tendenziell besser dargestellt werden kann als nach HGB, aufgrund der Verabschiedung des BilMoG nur noch bedingt aufrechterhalten.<sup>20</sup> Insofern kann an dieser

---

<sup>15</sup> Vgl. Kußmaul, Heinz/ Hilmer, Karina: PiR 2007, S. 121.

<sup>16</sup> Bezüglich des Adressatenkreises der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen vgl. bspw. Kirsch, Hans-Jürgen/ Meth, Dirk: BB-Special 6/2007, S. 9-10.

<sup>17</sup> Die Banken sind angehalten, die Vergabe von Krediten bzw. die Kreditkonditionen stärker risikoorientiert und standardisiert zu gestalten. Über ein Ratingverfahren soll systematisch das individuelle Risiko in Form einer Ratingnote ermittelt werden, welche dann die Grundlage für die Kreditentscheidung bzw. -konditionen darstellt.

<sup>18</sup> Nach IFRS for SMEs Sec. 11.2 kommt für Finanzinstrumente die wahlweise Anwendung des IAS 39 in Frage.

<sup>19</sup> Nach IFRS werden den planmäßigen Abschreibungen von Sachanlagen etc. i.d.R. längere Nutzungsdauern zugrunde gelegt als nach HGB. Zudem gilt gemäß IFRS for SMEs Sec. 17.16 auch für KMUs bei Sachanlagen der Komponentenansatz des IAS 16. Da im Rahmen dessen die wesentlichen Komponenten von Sachanlagen, die einen unterschiedlichen Nutzenverlauf aufweisen, separat zu aktivieren und entsprechend ihres individuellen Nutzenverlaufs abzuschreiben sind, können sich ebenfalls positive Effekte auf die Ertragslage ergeben. Weiterhin ist für Fertigungsaufträge, deren Ergebnis verlässlich geschätzt werden kann, gemäß IFRS for SMEs Sec. 23.17 ff. die „percentage of completion“-Methode anzuwenden. Gemäß Sec. 11.14 (c) dürfen bestimmte Finanzinstrumente zum Fair Value bewertet werden, wobei die Änderungen des Fair Values erfolgswirksam zu erfassen sind.

<sup>20</sup> Ursächlich hierfür ist bspw. die nunmehr nach HGB bestehende Möglichkeit zur Aktivierung von Entwicklungskosten für selbst erstelltes immaterielles Anlagevermögen. Dagegen sind die Ausgaben für selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte nach dem IFRS for SMEs stets sofort aufwandswirksam zu verrechnen. Ebenso verhält es sich mit Fremdkapitalkosten.

Stelle auch kein eindeutiges Urteil dahingehend abgegeben werden, ob sich die Umstellung von HGB auf IFRS for SMEs grundsätzlich positiv auf ein Rating respektive die Kreditvergabeentscheidung von Banken auswirken würde. Bei einer (geplanten) Inanspruchnahme internationaler Kapitalquellen stellt ein IFRS-Abschluss jedoch möglicherweise (unabhängig von der Ratingwirkung) eine unerlässliche „Eintrittskarte“ dar.

Die Nachteile des IFRS for SMEs sind im Wesentlichen unter (Zusatz-)Arbeits- und Kostenaspekten zu sehen. Bei den Kosten, die sich durch eine Umstellung auf IFRS for SMEs ergeben würden, handelt es sich zum einen um zusätzliche Kosten der Rechnungslegung. Diese resultieren letztlich daraus, dass eine handelsrechtliche Bilanzierung zur Ausschüttungsbemessung und die Erstellung einer Steuerbilanz – bzw. die Erstellung einer Einheitsbilanz für handels- und steuerrechtliche Zwecke – verbindlich vorgeschrieben bleibt.<sup>21</sup> IFRS erfordert wegen modifizierter und umfangreicherer Berichtspflichten zusätzliche Arbeitsschritte im Reporting-Prozess. Vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen von KMUs<sup>22</sup> dürfte diese sich bei freiwilliger Anwendung des IFRS for SMEs ergebende Doppel- bzw. Dreifachbelastung eines der wesentlichen Ausschlusskriterien für deutsche KMUs darstellen. Hinzu kommen würden einmalige Kosten für die im Rahmen des Einführungsprozesses erforderliche externe Beratung.<sup>23</sup>

Aufgrund der Verabschiedung des BilMoG im April 2009, welches mit dem Anspruch erarbeitet wurde, die handelsrechtlichen Rechnungslegungsnormen dauerhaft international konkurrenzfähig zu machen und eine Alternative zu den IFRS bereitzustellen,<sup>24</sup> ergibt sich in Deutschland zusätzlich eine Sondersituation. Gerade deshalb, weil die Verabschiedung des BilMoG für viele deutsche KMUs eine nicht unerhebliche Arbeits- und auch Kostenbelastung zur Folge hatte und immer noch hat, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine freiwillige Anwendung des IFRS for SMEs durch deutsche Unternehmen als eher unwahrscheinlich einzustufen.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. Kußmaul, Heinz/ Hilmer, Karina: PiR 2007, S. 121.

<sup>22</sup> Vgl. bspw. Hüttche, Tobias: BB 2002, S. 1804.

<sup>23</sup> Vgl. Jebesen, Carsten Thomas: DB 2003, S. 2350.

<sup>24</sup> Kritisch hierzu Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte/ Haller, Axel: BB 2009, S. 1550. Hier wird insbesondere auf die, vor dem Hintergrund der Globalisierung und zunehmenden Öffnung der Wirtschafts- und Kapitalmärkte in Frage zustellende Sinnhaftigkeit einer dauerhaften Konkurrenz zu den IFRS sowie auf die ggf. vorherrschende mangelnde Akzeptanz eines modernisierten HGB im Ausland hingewiesen.

<sup>25</sup> So im Ergebnis auch Fischer, Daniel T.: StuB 2009, S. 244.

Ein weiterer Aspekt gegen die (freiwillige) Anwendung des IFRS for SMEs durch deutsche KMUs ist ferner darin zu sehen, dass IFRS for SMEs Sec. 9 stets die Erstellung von Konzernabschlüssen fordert. Da in Deutschland jedoch viele KMUs entweder nach § 293 HGB oder § 11 PubLG größenbedingt von der Konzernrechnungslegungspflicht befreit sind, würde damit wiederum eine zusätzliche Arbeitsbelastung einhergehen.

### **2.3 Konzeptioneller Rahmen des IFRS for SMEs**

Der IFRS for SMEs stellt ein eigenständiges Regelwerk dar. Entwickelt wurde der Standard allerdings auf Basis der Full-IFRS, was zur Folge hatte, dass die wesentlichen Grundsätze des Rahmenkonzepts sowie bestimmte Definitionen und Regelungen der Full-IFRS übernommen wurden. Anpassungen ergaben sich allerdings stets dann, wenn dies dem IASB unter Kosten-Nutzen-Aspekten erforderlich erschien. Grundsätzlich ist der IFRS for SMEs ein in sich geschlossenes Dokument, welches sachlogisch in 35 Sektionen gegliedert ist. Angewandt werden dürfen die Regelungen des IFRS for SMEs nur von Unternehmen, welche die SME-Definition des IASB erfüllen. Hierunter sind gemäß IFRS for SMEs Sec. 1.2 Unternehmen zu subsumieren, „(...) that (...) do not have public accountability, and (...) publish general purpose financial statements for external users.“ Es muss sich also um nicht öffentlich rechnungslegungspflichtige Unternehmen handeln, welche ihre Abschlüsse, unabhängig von bestimmten Zwecken, für externe Adressaten offen legen.<sup>26</sup>

## **3. IFRS for SMEs und Konzernrechnungslegung**

### **3.1 Konzernbezogene Vorschriften**

In Analogie zu den Full-IFRS regelt der IFRS for SMEs neben der einzelbilanziellen auch die konzernbilanzielle Rechnungslegung. Folgende Sektionen im IFRS for SMEs betreffen explizit den Konzernabschluss:

- Sec. 9 „Konzern- und separate Einzelabschlüsse“ (6 Seiten),
- Sec. 14 „Anteile an assoziierte Unternehmen“ (4 Seiten),
- Sec. 15 „Anteile an Gemeinschaftsunternehmen“ (4 Seiten),

---

<sup>26</sup> Zur Konzeption des IFRS for SMEs vgl. ausführlich bspw. Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte/ Haller, Axel: DB 2009, S. 1550-1551.

– Sec. 19 „Unternehmenszusammenschlüsse und Goodwill“ (6 Seiten).

Weiterhin von Relevanz für die Konzernabschlusserstellung sind die Sec. 18 enthaltenen Vorschriften zu den immateriellen Vermögenswerten und Goodwill, die in Sec. 30 geregelte Währungsumrechnung und die nach Sec. 33 geforderten Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Stellt man auf den Umfang der speziell den Konzernabschluss betreffenden Regelungen ab (insgesamt 20 Seiten) und vergleicht diesen mit den Regelungen des IAS 27 und IFRS 3 (insgesamt allein 30 Seiten reiner Standardtext), lässt sich eine nicht unerhebliche Reduktion des Ausmaßes der Regelungen identifizieren.

Im Folgenden soll nun die Ausgestaltung der Konzernrechnungslegung im IFRS for SMEs näher beleuchtet und mit den Regelungen der Full-IFRS und dem modernisierten HGB verglichen werden.

## **3.2 Aufstellungspflicht, Befreiungen und Konsolidierungskreis**

### **3.2.1 Vorliegen eines Tochterunternehmens**

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses entsprechend IFRS for SMEs ist weitestgehend identisch mit IAS 27.<sup>27</sup> Nach Sec. 9.2 hat grundsätzlich jedes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen. In Übereinstimmung mit IAS 27.4 und IAS 27.12 ff. werden Tochterunternehmen definiert als Unternehmen, die vom Mutterunternehmen beherrscht werden.<sup>28</sup> Beherrschung wird dabei analog zu IAS 27.13 abgegrenzt und definiert als die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen ziehen zu können.<sup>29</sup> Sie wird immer dann unterstellt, wenn ein Mutterunternehmen, entweder direkt oder indirekt, bei einem Tochterunternehmen über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt.<sup>30</sup> Die zusätzlich heranzuziehenden Beherrschungsindikatoren nach IAS 27.13 (a)-(d) wurden ebenfalls in den IFRS for SMEs übernommen. Da sich das Vorliegen eines Tochterunternehmens im Handelsrecht im Wesentlichen nach den glei-

---

<sup>27</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.2-9.

<sup>28</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.3.

<sup>29</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.3 Satz 2.

<sup>30</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.5.

chen Kriterien bestimmt wie nach IAS 27,<sup>31</sup> ergeben sich zwischen HGB und dem IFRS for SMEs ebenfalls keine Unterschiede bei der Identifikation von Tochterunternehmen.

### **3.2.2 Befreiungen von der Einbeziehung eines Tochterunternehmens**

Im Rahmen der Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen ist das grundsätzliche Einbeziehungsgebot zu beachten.<sup>32</sup> Nach IAS 27 und auch gemäß dem IFRS for SMEs gibt es keine expliziten Einbeziehungswahlrechte. Allerdings gilt für die IFRS-Rechnungslegung generell der Wesentlichkeitsgrundsatz,<sup>33</sup> so dass bei Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung auf eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis verzichtet werden kann. Hierbei besitzt der Konzern letztlich einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum. Ebenso existieren Spielräume bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung von Eigentumsrechten am Tochterunternehmen soweit reicht, dass die Aufnahme in den Konzernkreis verboten wird.<sup>34</sup> Zwar ist die Beeinträchtigung von Eigentumsrechten im IFRS for SMEs nicht explizit als Ausschlusskriterium aufgeführt, da eine solche i.d.R. aber zu einem Kontrollverlust führen wird, ist unter diesen Umständen wohl auch nach dem IFRS for SMEs von einer Konsolidierung abzusehen. Ferner kann, in Analogie zu den Full-IFRS, der Grundsatz des Abwägens von Nutzen und Kosten<sup>35</sup> in manchen Fällen zu dem Ergebnis führen, dass eine Tochtergesellschaft nicht einbezogen wird.

Trotz des Fehlens offener bzw. expliziter Einbeziehungswahlrechte<sup>36</sup> existieren somit auch nach internationalen Vorschriften bilanzpolitische Möglichkeiten. Im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung räumt § 296 HGB ausdrücklich Wahlrechte im Hinblick auf die Einbeziehung von Tochterunternehmen ein.

---

<sup>31</sup> Vgl. § 290 Abs. 1 und 2 HGB.

<sup>32</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.2; IAS 27.12; § 294 Abs. 1 HGB.

<sup>33</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 2.6 sowie RK. 29.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu IAS 27.32.

<sup>35</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 2.6 sowie RK. 44.

<sup>36</sup> Vgl. Kirsch, Hanno: ST 2007, S. 524.

Abweichende Geschäftstätigkeiten begründen heute weder nach IFRS noch nach HGB einen Ausschluss von der Konsolidierung. Auf sie wird jedoch durch zusätzliche Informationen – insbesondere im Rahmen der Segmentberichterstattung – hingewiesen.<sup>37</sup>

### 3.2.3 Zweckgesellschaften

Anders als IAS 27 geht Sec. 9 des IFRS for SMEs auch auf Zweckgesellschaften ein, die danach ebenfalls in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. Gemäß Sec. 9.4 sind Zweckgesellschaften grundsätzlich dann zu konsolidieren, wenn die Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Unternehmen darauf schließen lässt, dass die Zweckgesellschaft vom Mutterunternehmen beherrscht wird. Die Beherrschung bestimmt sich dabei nach Sec. 9.5-6.<sup>38</sup> Zusätzlich ist, in Analogie zu SIC 12, die wirtschaftliche Beherrschung maßgeblich. Um dies zu verdeutlichen, wurden die dafür in SIC 12 enthaltenen beherrschungsbegründenden Kriterien in Sec. 9.11 des IFRS for SMEs aufgenommen. Diese Ausgestaltung ist deshalb etwas verwunderlich, weil das IASB im Rahmen des ED 10 „Consolidated Financial Statements“ eine (zumindest formell) vollständig von IAS 27 und SIC 12 abweichende Vorgehensweise bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises vorsieht.<sup>39</sup>

Im HGB findet sich die Vorschrift zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften in § 290 Abs. 2 Nr. 4.<sup>40</sup> Diese ist im Vergleich zu Sec. 9.11 weniger detailliert, konzeptionell stimmen die beiden Vorschriften jedoch überein.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu ausdrücklich IFRS for SMEs Sec. 9.7 -8 sowie IAS 27.16-17.

<sup>38</sup> Im Wesentlichen ist auf die (direkte oder indirekte) Stimmrechtsmehrheit abzustellen. Allerdings kann Beherrschung auch bei weniger als der Hälfte der Stimmrechte vorliegen (vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.5 (a)-(d)). Bei der Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses sind nach Sec. 9.6, in Analogie zu den Full-IFRS, auch Optionen oder wandelbare Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu ausführlich bspw. Kirsch, Hans-Jürgen/ Ewelt, Corinna: BB 2009, S. 1574 ff.; Alvarez, Manuel/ Büttner, Manuel: IRZ 2009, S. 201 ff.; Beyhs, Oliver/ Buschhüter, Michael/ Wagner, Bernadette: KoR 2009, S. 61 ff.

<sup>40</sup> Zu den Vorschriften zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften nach HGB vgl. ausführlich bspw. Zoeger, Oliver/ Möller, Andreas: KoR 2009, S. 309 ff.

<sup>41</sup> So im Ergebnis auch Kirsch, Hanno: IRZ 2009, S. 238.

### 3.2.4 Kombinierte Abschlüsse

Neben den Unterschieden bei der Einbeziehung von Zweckgesellschaften besteht eine weitere Abweichung im Vergleich zu den Full-IFRS darin, dass Sec. 9.28-29 Regelungen für sog. „kombinierte Abschlüsse“ („combined financial statements“) enthält.

Derartige Abschlüsse können nach IFRS for SMEs Sec. 9.28 dann erstellt werden, wenn mindestens zwei Unternehmen von einem einzigen Investor beherrscht werden.<sup>42</sup> Falls der beherrschende Investor einen derartigen Abschluss erstellt, sind gemäß Sec. 9.29 interne Transaktionen, Salden und Gewinne zu eliminieren und einheitliche Bilanzierungsmethoden anzuwenden. Des Weiteren ist ein identischer Bilanzstichtag zu wählen. Im HGB fehlt ebenfalls eine derartige Regelung.

### 3.2.5 Befreiung von Teil-Konzernabschlüssen

IFRS-Teil-Konzernabschlüsse können allenfalls durch einen übergeordneten anderen IFRS-Konzernabschluss ersetzt werden. Nach IAS 27.10 bestehen hierfür die folgenden Voraussetzungen:

- Das nachgelagerte Mutterunternehmen ist im vollständigen Besitz des übergeordneten Mutterunternehmens oder
- das übergeordnete Mutterunternehmen besitzt zwar nicht alle Anteile, aber kein Minderheitsgesellschafter (auch kein Stimmrechtsloser) hat Einwendungen;
- es gibt keinen Börsenhandel von Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten des Teilkonzerns.

Im Vergleich zum HGB<sup>43</sup> sind Teil-Konzernabschlüsse in der Rechnungslegung nach IFRS somit wesentlich häufiger aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Teil-Konzernabschlusses ist bereits dann begründet, wenn Anteilseigner einschließlich der nicht stimmberechtigten Anteilseigner über die Nichtaufstellung des Teil-Konzernabschlusses informiert sind und Einwendungen gegen die Nichtaufstellung erhoben haben oder wenn Ei-

---

<sup>42</sup> Ursächlich dafür, dass die Full-IFRS keine derartige Regelung enthalten, dürfte die Tatsache sein, dass ein Investor im vorliegenden Kontext i.d.R. kein Unternehmen ist.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu §§ 291-292 HGB.



genkapital- oder Schuldinstrumente an einer Börse (unabhängig vom Marktsegment) gehandelt werden.<sup>44</sup>

Der IFRS for SMEs sieht von der Aufstellung eines Teil-Konzernabschlusses ab, wenn gemäß IFRS for SMEs Sec. 9.3 (a) beide nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, und
- die oberste Konzernmutter (oder ein dazwischen stehendes Mutterunternehmen) Konzernabschlüsse erstellt, welche den Full-IFRS oder dem IFRS for SMEs entsprechen.

Eine zusätzliche Befreiung existiert gemäß IFRS for SMEs Sec. 9.3 (b), wenn das Mutterunternehmen keine anderen Tochterunternehmen hat außer eines, das mit der Absicht erworben wurde, es innerhalb eines Jahres zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.

Somit ergeben sich im Rahmen des IFRS for SMEs hinsichtlich der Möglichkeit zur Erstellung befreiender Konzernabschlüsse erhebliche Vereinfachungen im Vergleich zu den Full-IFRS. Dies entspricht im Wesentlichen der Ausgestaltung nach HGB.

In Analogie zu den Full-IFRS sieht der IFRS for SMEs keine größenabhängigen Befreiungen von der Konzernrechnungslegungspflicht vor.<sup>45</sup>

### **3.2.6 Abgestufter Konsolidierungskreis**

#### **3.2.6.1 Überblick**

Innerhalb von Unternehmensgruppen existieren sowohl sehr enge Verbindungen (z.B. 100%ige Tochtergesellschaft mit Beherrschungsvertrag) als auch zunehmend lockerere Beziehungen (z.B. Tochtergesellschaft mit 65% Anteilsbesitz, Unternehmen mit genau 50% Anteilsbesitz, eine größere Beteiligung). Die Konzernzugehörigkeit ist daher in der Realität fließend.

IFRS und HGB lösen dieses Problem durch eine Stufenkonzeption. Für Zwecke der Konzernrechnungslegung werden vier Organisationsformen von Unternehmen unterschieden. Sie werden bei der Konsolidierung unterschiedlich behandelt.

---

<sup>44</sup> Vgl. IAS 27.10.

<sup>45</sup> Im Gegensatz davon sieht das HGB in § 293 größenabhängige Befreiungen vor.

### **3.2.6.2 Konzernunternehmen**

Nach IAS 27.4 sind „Tochterunternehmen“ („subsidiaries“) solche Unternehmen, die vom Mutterunternehmen beherrscht werden. Unter den Begriff „Konzernunternehmen“ sind nach IFRS folglich sämtliche Mutter- und Tochterunternehmen zu subsumieren. In Analogie hierzu kann auf IFRS for SMEs Sec. 9.2 verwiesen werden. Im Hinblick auf die im HGB verwendeten Terminologien ist die Bezeichnung „Konzernunternehmen“ mit dem in § 271 Abs. 2 HGB verwendeten Begriff „verbundene Unternehmen“ gleichzusetzen. Als Konzernunternehmen nach HGB gelten danach ebenfalls alle Mutter- und Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB, und zwar unabhängig davon, ob ihre Einbeziehung in den Konzernabschluss tatsächlich erfolgt oder aufgrund der Einbeziehungswahlrechte unterbleibt.

Die Konzernunternehmen bilden zugleich den Vollkonsolidierungskreis (Konsolidierungskreis im engeren Sinne).

### **3.2.6.3 Gemeinschaftsunternehmen**

IAS 31.24 ff. kennt Gemeinschaftsunternehmen als „gemeinschaftlich geführten Einheiten“ („jointly controlled entity“), d.h. ein rechtlich selbständiges Joint Venture. Die in IFRS for SMEs Sec. 15.2 enthaltene Definition der gemeinschaftlichen Führung stimmt mit der des IAS 31.3 überein. Gemäß § 310 Abs. 1 HGB gelten als „Gemeinschaftsunternehmen“ Unternehmen, die von einem in einen Konzernabschluss einbezogenen Konzernunternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren anderen (nicht in denselben Konzernabschluss einbezogenen) Gesellschafterunternehmen geführt werden.

Insofern herrscht hier konzeptionell weitestgehend Übereinstimmung zwischen den Rechnungslegungssystemen.

### **3.2.6.4 Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen i.S.d. IAS 28 („associates“) ist ein Unternehmen, auf welches der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss ausüben kann, das aber weder Tochterunternehmen noch Joint Venture ist. Die in IFRS for SMEs Sec. 14.2-3 enthaltenen Definitionen des assoziierten Unternehmens und des maßgeblichen Einflusses stimmen mit IAS 28.2 überein. Nach § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB liegt ein „assoziertes Unternehmen“ dann vor, wenn von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Konzernunternehmen ein „maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik“ eines Beteiligungsunternehmens ausgeübt wird. Ein maßgeblicher Einfluss wird in § 311 Abs. Satz 2 HGB bei einem mindestens 20%igen Stimmrechtsanteil des Konzernunternehmens am Beteiligungsunternehmen vermutet.

Der Begriff des assoziierten Unternehmens und des maßgeblichen Einflusses umfasst nach IFRS und HGB im Wesentlichen identische Sachverhalte.

Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bilden den Konsolidierungskreis im weiteren Sinne.

### **3.2.6.5 Beteiligungsunternehmen**

Bloße Beteiligungsunternehmen<sup>46</sup> sind nach keinem der hier betrachteten Rechnungslegungssysteme in die Konsolidierung einzubeziehen.

### **3.2.7 Zwischenfazit**

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der IFRS for SMEs hinsichtlich Aufstellungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Vereinfachungen im Vergleich zum HGB enthält. Vielmehr dürfte das Handelsrecht, unter dem Gesichtspunkt der mit der Konzernabschlusserstellung einhergehenden zusätzlichen Arbeitsbelastung, aufgrund der durch § 293 HGB bzw. § 11 PublG eingeräumten größenabhängigen Befreiungen die attraktivere Alternative für KMUs darstellen.

---

<sup>46</sup> Unter dem Begriff „Beteiligungsunternehmen“ sollen hier Beteiligungen i.S.v. § 271 Abs. 1 HGB verstanden werden.

<b>Aufstellungspflicht, Befreiung, Konsolidierungskreis</b>				
	<b>IFRS for SMEs</b>	<b>HGB</b>	<b>Full-IFRS</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Tochterunternehmen</b>	Konzept des beherrschenden Einflusses	Konzept des beherrschenden Einflusses	Konzept des beherrschenden Einflusses	im Wesentlichen identische Ausgestaltung
<b>Einziehungsbefreiungen</b>	grds. Einziehungsgebot (keine expliziten Wahlrechte)	grds. Einziehungsgebot, aber Wahlrechte gemäß § 296	grds. Einziehungsgebot (keine expliziten Wahlrechte)	keine Erleichterungen
<b>Zweckgesellschaften</b>	Konzept des beherrschenden Einflusses i.V.m. dem risk-and-reward-approach	Konzept des beherrschenden Einflusses i.V.m. dem risk-and-reward-approach	Konzept des beherrschenden Einflusses i.V.m. dem risk-and-reward-approach	im Wesentlichen identische Ausgestaltung
<b>Kombinierte Abschlüsse</b>	Möglichkeit zur Erstellung besteht unter bestimmten Voraussetzungen	-	-	Erleichterung im Vergleich zum HGB und Full-IFRS
<b>Befreiung von Teil-Konzernabschlüssen</b>	unter den Voraussetzungen von Sec. 9.3	unter den Voraussetzungen des §§ 291-292	unter den Voraussetzungen von IAS 27.10	keine wesentliche Erleichterung im Vergleich zum HGB
<b>Größenabhängige Aufstellungsbefreiungen</b>	keine	§ 293	keine	keine Erleichterung im Vergleich zum HGB

**Tabelle 2: Zusammenfassender Überblick über die Regelungen zur Aufstellungspflicht, Befreiung und zum Konsolidierungskreis**

### 3.3 Vorarbeiten der Konzernrechnungslegung

#### 3.3.1 Einheitlichkeit des Abschlussstichtags

Der Konzernabschlussstichtag ist nach IFRS und nach HGB zwingend mit dem Stichtag des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens identisch.<sup>47</sup> Ebenso verhält es sich nach IFRS for SMEs.<sup>48</sup> Allerdings enthält dieser keine Vorschriften hinsichtlich der Vorgehensweise bei voneinander abweichenden Abschlussstichtagen des Mutterunternehmens und eines Tochterunternehmens. Hier wäre eine Konkretisierung dahingehend wünschenswert, dass, in Abhängigkeit von der Zeitspanne, die zwischen den Abschlussstichtagen liegt, in bestimmten Fällen kein Erfordernis zur Erstellung eines Zwischenabschlusses besteht. Entsprechend verhält es

<sup>47</sup> Vgl. IAS 27.22 und § 299 Abs. 1 HGB.

<sup>48</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.16.

sich bei Unternehmen, die „at equity“ in den Konzernabschluss einbezogen werden. Auch hier besteht nach IFRS for SMEs Sec. 14.8 (f) bei voneinander abweichenden Abschlussstichtagen grundsätzlich nicht das Erfordernis, einen Zwischenabschluss zu erstellen.<sup>49</sup>

### **3.3.2 Einheitlichkeit von Ansatz, Ausweis und Bewertung**

Eine sinnvolle Addition der Jahresabschlüsse der konzernzugehörigen Unternehmen darf nicht Äpfel und Birnen summieren. Sie erfordert grundsätzlich, dass die zusammengefassten Abschlüsse einheitlichen Bilanzierungsregeln folgen.<sup>50</sup>

IFRS for SMEs Sec. 9.17 verlangt generell die Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Konzern. IFRS-Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen, bei denen Wahlrechte anders ausgeübt wurden, müssen deshalb angepasst werden. Den neuen korrigierten Abschluss bezeichnet man als IFRS-Abschluss II. Weiterhin sind umfangreiche Anpassungsbuchungen dann nötig, wenn der Einzelabschluss eines Tochterunternehmens gar nicht nach IFRS aufgestellt wurde. Grundlage ist oft nur eine Bilanz, die den nationalen Rechnungslegungsvorschriften im Sitzland entspricht. Eine analoge Ausgestaltung findet sich in IAS 27.24-25.

Nach § 300 HGB sind Aktiva und Passiva aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen in der handelsrechtlichen Konzernbilanz ebenfalls neu anzusetzen und gemäß § 308 HGB nach den für das Mutterunternehmen anwendbaren Bewertungsregeln einheitlich zu bewerten.

Jedoch gibt es wegen des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Abwägens von Kosten und Nutzen Grenzen. Nach beiden Rechnungslegungssystemen werden diesbezüglich Ausnahmen von der Vereinheitlichung eingeräumt.

---

<sup>49</sup> Vgl. hierzu auch Punkt 3.4.2.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu stellvertretend Küting, Karlheinz/ Weber, Claus-Peter: Konzernabschluss (2008), S. 179 ff.

### 3.3.3 Währungsumrechnung

Im Hinblick auf die Fremdwährungsumrechnung differenziert der IFRS for SMEs grundsätzlich zwischen Geschäftsvorfällen in fremder Währung, ausländischen Geschäftsbetrieben und der Veröffentlichung eines Abschlusses in einer anderen als der funktionalen Währung.<sup>51</sup>

Soweit es sich um einen Geschäftsvorfall in fremder Währung handelt, hat die Zugangsbewertung auf Basis der funktionalen Währung zu erfolgen. Es ist also grundsätzlich die funktionale Methode anzuwenden.

Prinzipiell ist der Fremdwährungsbetrag mit dem am Tag des Geschäftsvorfalles geltenden Kassakurs umzurechnen.<sup>52</sup> Der Tag des Geschäftsvorfalles ist dabei definiert als der Tag, an dem der Geschäftsvorfall erstmals ansatzfähig ist. Sofern die Fremdwährung nicht erheblichen Schwankungen unterliegt, kann aus Vereinfachungsgründen ggf. für den Kassakurs der Durchschnittskurs für alle Geschäftsvorfälle in der jeweiligen Fremdwährung herangezogen werden.<sup>53</sup> Die Folgebewertung richtet sich danach, welche Art von Bilanzposten vorliegt. Monetäre Posten in fremder Währung sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen.<sup>54</sup> Dagegen sind nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Fremdwährung bewertet wurden, mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles (historischer Kurs) umzurechnen.<sup>55</sup> Falls es sich um nicht-monetäre Posten handelt, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet wurden, so ist der Kurs am Tag der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes heranzuziehen.<sup>56</sup>

Ob eine Umrechnungsdifferenz erfolgswirksam zu erfassen ist, richtet sich danach, welche Art von Bilanzposten vorliegt und wie der Gewinn oder Verlust aus dem jeweiligen Posten erfasst wird. Handelt es sich um einen monetären Posten, sind die Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu erfassen.<sup>57</sup> Liegen hingegen nicht-monetäre Posten vor und wird ein Ge-

---

<sup>51</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.1. Die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in ausländischer Währung wird in Sec. 12 „Finanzinstrumente“ behandelt.

<sup>52</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.7.

<sup>53</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.8.

<sup>54</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.9 (a).

<sup>55</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.9 (b).

<sup>56</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.9 (c).

<sup>57</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.10.

winn oder Verlust unmittelbar im Eigenkapital erfasst, so ist jeder Umrechnungsbestandteil dieses Gewinns oder Verlusts ebenfalls unmittelbar im Eigenkapital zu erfassen. Dementsprechend gilt bei einer erfolgswirksamen Erfassung des Gewinns oder Verlusts, dass der Umrechnungsbestandteil dieses Gewinns oder Verlusts ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen ist.<sup>58</sup> Hierbei handelt es sich um die sog. Zeitbezugs-Methode.

Weiterhin wird im Rahmen des IFRS for SMEs jedoch auch die sog. (modifizierte) Stichtagskurs-Methode für zulässig erachtet. Dies ist stets dann der Fall, wenn ein Abschluss in einer anderen als der funktionalen Währung aufgestellt wird. Weicht die Darstellungswährung von der funktionalen Währung eines Unternehmens ab, hat das Unternehmen die Vermögens- und Finanzlage in die Darstellungswährung umzurechnen.<sup>59</sup> Bei der Umrechnung in eine andere Darstellungswährung ist dabei wie folgt zu verfahren: Vermögenswerte und Schulden sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen.<sup>60</sup> Die GuV-Positionen sind grundsätzlich zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen.<sup>61</sup> Vereinfachend kann der Durchschnittskurs einer Periode angesetzt werden, wenn die Währung nicht zu stark schwankt.<sup>62</sup> Im Gegensatz zur Zeitbezugs-Methode sind alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.<sup>63</sup>

Diese Ausgestaltung entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise bei der Umrechnung Geschäftsvorfällen in fremder Währung im Rahmen der Full-IFRS.<sup>64</sup>

Nach HGB ist nach § 308 a nur die (modifizierte) Stichtagskurs-Methode anzuwenden. Da es sich bei dieser, aufgrund ihrer Einfachheit und der daraus resultierenden Praktikabilität um die in der Praxis gängigen Methode der Währungsumrechnung handelt, wäre es wünschenswert gewesen, dass sich der IFRS for SMEs ebenfalls ausschließlich hierauf beschränkt. Unter diesem Aspekt ist die im HGB enthaltene Regelung zur Währungsumrechnung zu präferieren.

---

<sup>58</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.11.

<sup>59</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.17.

<sup>60</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.18 (a).

<sup>61</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.18 (b).

<sup>62</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.19.

<sup>63</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 30.18 (c).

<sup>64</sup> Vgl. IAS 21.1, 21.9-14, 21.20-34. Auch die in IFRS for SMEs Sec. 30.12-13 beschriebene Vorgehensweise bei einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb entspricht den Full-IFRS (vgl. IAS 21.15, 21.32).

### 3.3.4 Zwischenfazit

Auch im Rahmen der Vorarbeiten der Konzernrechnungslegung räumt der IFRS for SMEs keine Vereinfachungen im Vergleich zu den handelsrechtlichen Regelungen ein. Vielmehr sind sie insbesondere bei der Währungsumrechnung, aufgrund ihrer Orientierung an den Full-IFRS unnötig kompliziert gehalten, was aus dem Blickwinkel von KMUs generell abzulehnen ist.

Vorarbeiten der Konzernrechnungslegung				
	IFRS for SMEs	HGB	Full-IFRS	Ergebnis
<b>Einheitlichkeit des Abschlussstichtages</b>	Stichtag des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens	Stichtag des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens	Stichtag des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens	keine Erleichterungen
<b>Einheitlichkeit von Ansatz, Ausweis und Bewertung</b>	Sec. 9.17	§§ 300, 308	IAS 27.24-25	keine Erleichterungen
<b>Währungsumrechnung</b>	funktionale Methode	(modifizierte) Stichtagskurs-Methode	funktionale Methode	keine Erleichterungen

**Tabelle 3: Zusammenfassender Überblick über die mit der Konzernrechnungslegung einhergehenden Vorarbeiten**

## 3.4 Konsolidierungsmaßnahmen

### 3.4.1 Einbeziehung von Tochterunternehmen

#### 3.4.1.1 Konsolidierungsmethode

Der IFRS for SMEs lässt für die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen, im Gegensatz zu den Full-IFRS und in Analogie zum HGB, ausschließlich die Erwerbsmethode in Form der Neubewertungsmethode zu.<sup>65</sup> Das allein die Neubewertungsmethode anwendbar ist, wird dadurch impliziert, dass in IFRS for SMEs Sec. 19.6 der Begriff „purchase method“ verwendet wird. Dies entspricht IFRS 3 (2004), welcher ebenfalls die ausschließliche Anwendung der Neubewertungsmethode vorsah. Dagegen wurde in IFRS 3 (2008) der Begriff „acquisition method“ eingeführt, welcher zwar ebenfalls für die Erwerbsmethode steht, neben der Neubewertungsmethode aber auch die Full-Goodwill-Methode umfasst. Auch entsprechen die

<sup>65</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 19.6.



in IFRS for SMEs Sec. 19.7 vorgegebenen Schritte zur Anwendung der Erwerbsmethode der Vorgehensweise in IFRS 3 (2004).

### **3.4.1.2 Goodwill-Folgebilanzierung**

Für die Folgebewertung des Goodwills schreibt der IFRS for SMEs, im Gegensatz zu den Full-IFRS und in Analogie zum HGB, die planmäßige Abschreibung des Goodwills über dessen voraussichtliche Nutzungsdauer vor.<sup>66</sup> Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, soll unterstellt werden, dass diese zehn Jahre beträgt.<sup>67</sup>

Im Hinblick auf die Identifikation von außerplanmäßigen Wertminderungen ist der Goodwill, soweit möglich, auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGEs) zu verteilen.<sup>68</sup> In Analogie zu den Full-IFRS hat die Zuordnung zu den entsprechenden ZGEs bereits zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses zu erfolgen.<sup>69</sup> Einen Wertberichtsbedarf liegt immer dann vor, wenn der Buchwert der ZGE deren erzielbaren Betrag übersteigt.<sup>70</sup>

Im Gegensatz zu den Full-IFRS besteht gemäß Sec. 27.7-10 allerdings nur dann eine Pflicht zur Durchführung eines Wertminderungstests, wenn Anzeichen (sog. „triggering events“) für eine Wertminderung vorliegen. Ein verpflichtender jährlicher Test für den Goodwill ist im IFRS for SMEs nicht vorgesehen.<sup>71</sup> Dies entspricht im Wesentlichen der Vorgehensweise nach HGB.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der IFRS for SMEs bei der Folgebewertung des Goodwills nicht auf den „impairment only approach“ abstellt, ergibt sich auf diesem Gebiet, welches auch für KMUs durchaus von erheblicher Relevanz sein dürfte, eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zu den Full-IFRS.

---

<sup>66</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 19.23 i.V.m. IFRS for SMEs Sec. 18.19-24.

<sup>67</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 19.23 (a).

<sup>68</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 27.24-27.

<sup>69</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 27.25.

<sup>70</sup> Vgl. hierzu IFRS for SMEs Sec. 27.21-23.

<sup>71</sup> Vgl. Winkeljohann, Norbert/ Morich, Sven: BB 2009, S. 1631.

### 3.4.1.3 Minderheitsgesellschafter

Ebenso wie im Rahmen der Full-IFRS<sup>72</sup> und nach HGB<sup>73</sup> werden Minderheitsanteile im IFRS for SMEs als Bestandteil des Eigenkapitals deklariert.<sup>74</sup> Ferner sind Minderheitsanteile auch nach dem IFRS for SMEs stets einer Stichtagskonsolidierung zu unterziehen.<sup>75</sup> Hier bestehen somit keine Unterschiede zwischen den untersuchten Rechnungslegungsvorschriften.

### 3.4.1.4 Endkonsolidierung

Ebenso wie das HGB enthält der IFRS for SMEs keine expliziten Regelungen zur Durchführung bei der Endkonsolidierung. Dagegen wird die bilanzielle Abbildung des Ausscheidens eines Tochterunternehmens aus dem Konsolidierungskreis in den Full-IFRS in IAS 27.34 geregelt.

Konkrete Vorgaben bezüglich der Vorgehensweise im Rahmen der Endkonsolidierung erscheinen konzeptionell allerdings nicht zwingend erforderlich, da sich diese im Umkehrschluss aus der, im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung vorherrschenden Einzelerwerbsfiktion ableiten lässt.<sup>76</sup>

## 3.4.2 Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen

Für die konzernbilanzielle Erfassung von Joint Ventures<sup>77</sup> ist ein Unternehmen, welches den IFRS for SMEs anwendet, grundsätzlich nicht gezwungen eine Konsolidierung durchzuführen. Anteile an Joint Ventures sind nach IFRS for SMEs Sec. 15.9 entweder zu fortgeführten

---

<sup>72</sup> Vgl. IAS 27.27.

<sup>73</sup> Vgl. § 307 Abs. 1 HGB.

<sup>74</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.20.

<sup>75</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.22; IAS 27.28; § 307 Abs. 1 HGB.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu bspw. auch DRS 4.45.

<sup>77</sup> Diese werden gemäß Sec 15.3 definiert als eine vertraglich Vereinbarung, bei der zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführen, die einer gemeinschaftlichen Führung unterliegen. Sie können in Form einer gemeinsamen Tätigkeit, in Form von Vermögenswerten unter gemeinschaftlicher Führung oder als gemeinschaftlich geführte Unternehmen auftreten. Diese Definition ist weitestgehend identisch mit der in IAS 31.3 enthaltenen Definition von Joint Ventures, allerdings ist sie etwas knapper formuliert. Die in Sec. 15.2 enthaltene Definition der gemeinschaftlichen Führung stimmt mit der nach IAS 31.3 überein.

Anschaffungskosten<sup>78</sup>, „at equity“<sup>79</sup> oder erfolgswirksam zum Fair Value<sup>80</sup> zu bewerten. Lediglich Unternehmensanteile, für die ein öffentlicher notierter Markt besteht, sind zwingend zum Fair Value zu bilanzieren. Die Möglichkeit bzw. die Erfordernis zur quotalen Einbeziehung von Joint Ventures besteht gemäß dem IFRS for SMEs folglich nicht. Vielmehr wird von einem Zwang zur Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen abgesehen.<sup>81</sup>

Bezüglich der Vorgehensweise bei der Anwendung der Equity-Methode wird auf die Ausführung in Sec. 14.8 verwiesen.<sup>82</sup> Die Equity-Methode stellt grundsätzlich keine Konsolidierungsmethode im eigentlichen Sinne dar. Anders als bei der Voll- und der Quotenkonsolidierung werden hier nämlich keine Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss übernommen, sondern es bleibt beim – freilich besonders bewerteten – Ansatz der Beteiligung.<sup>83</sup> Im Rahmen der Full-IFRS werden die Methode der Equity-Bilanzierung und ihre exakten Anwendungsbedingungen in IAS 28.11 definiert. Der IFRS for SMEs skizziert in Sec. 14.8 eine identische Vorgehensweise. Im HGB finden sich die Vorschriften zur Equity-Bilanzierung in den §§ 311-312 HGB. Die Besonderheit der Equity-Methode besteht darin, dass die Beteiligung an den oben bezeichneten Unternehmen nicht in (unveränderter) Höhe ihrer Anschaffungskosten, sondern um Veränderungen in der Höhe des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens („at equity“) korrigiert bewertet wird.<sup>84</sup> Im Vergleich zu IAS 28 enthält Sec. 14.8 einige Unterschiede hinsichtlich der Anwendung der Equity-Methode. Abweichungen ergeben sich bspw. im Hinblick auf den in einer Nebenrechnung zu ermittelnden Goodwill und dessen Effekt auf den beizulegenden Zeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden. Im Gegensatz zu IAS 28.23 (a) sind die auf den Goodwill vorgenommenen Abschreibungen gemäß Sec. 14.8 (c) zu berücksichtigen.<sup>85</sup> Die Regelungen des IAS 28.11 sowie IFRS for SMEs

---

<sup>78</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 15.10-12.

<sup>79</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 15.13.

<sup>80</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 15.14-15.

<sup>81</sup> Vgl. Kirsch, Hanno: StuB 2007, S. 576.

<sup>82</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 15.13.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu ausführlich bspw. Scherrer, Gerhard: Konzernrechnungslegung (2007), S. 101 ff.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu IFRS for SMEs Sec. 14.8; IAS 28.11; § 312 HGB.

<sup>85</sup> Ursächlich hierfür ist die Tatsache, dass der Goodwill nach IFRS for SMEs Sec. 19.23 i.V.m. Sec. 18.19-24 planmäßig abzuschreiben ist, wohingegen die Full-IFRS den „impairment only approach“ verfolgen.

Sec. 14.8 verlangen den Einsatz der Buchwertmethode. Vor diesem Hintergrund kommt es durch die Abschaffung des bislang nach HGB bestehenden Ausweiswahlrechts<sup>86</sup> zu einer Annäherung der HGB- an die IFRS-Rechnungslegung.

Für die Anwendung der Equity-Methode ist die Anpassung der Wertansätze im Einzelabschluss des assoziierten Unternehmens an konzerneinheitliche Bewertungsmethoden im Handelsrecht nicht zwingend vorgeschrieben.<sup>87</sup> Allerdings verlangt IAS 28.24 grundsätzlich einen Zwischenabschluss, es sei denn, dies ist aus Praktikabilitätsgründen nicht durchführbar. Wenn Abschlüsse mit unterschiedlichen Abschlussstichtagen verwendet werden, sind gemäß IAS 28.25 Berichtigungen für die Auswirkungen aller bedeutenden Transaktionen oder Ereignisse vorzunehmen, die zwischen dem Bilanzstichtag des assoziierten Unternehmens und dem Bilanzstichtag des Anteilseigners auftreten. In keinem Fall sollten die Abschlussstichtage aber mehr als drei Monate voneinander abweichen. Anders verhält es sich nach IFRS for SMEs Sec. 14.8 (f). Hier sind lediglich Anpassungsbuchungen für wichtige Geschäftsvorfälle vorzunehmen. Auch wird wiederum darauf verzichtet, eine konkrete Frist vorzugeben. Ein Zwischenabschluss ist nach HGB grundsätzlich nicht erforderlich.<sup>88</sup>

Insofern bestehen im Rahmen des IFRS for SMEs bezüglich der Einbeziehung von Joint Ventures vergleichsweise weitgehende Wahlrechte.<sup>89</sup> Insbesondere die Möglichkeit, Joint Ventures zu fortgeführten Anschaffungskosten oder (soweit öffentlich zugängliche Preise vorhanden sind) zum Fair Value zu erfassen, stellt eine Vereinfachung zur derzeit bestehenden Handhabung nach IAS 31 dar, wonach Joint Ventures entweder quotale und wahlweise „at equity“ zu bilanzieren sind.

Allerdings stehen die Vorschriften zur Erfassung von Joint Ventures entsprechend des IFRS for SMEs nicht im Einklang mit den zukünftig angedachten Regelungen. Im Rahmen des

---

<sup>86</sup> Nach HGB war vor Verabschiedung des BilMoG neben der Buchwertmethode („one-line-consolidation“) auch die Kapitalanteilmethode („two-lines-consolidation“) zulässig.

<sup>87</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 14.8 (g); IAS 28.26; § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB. IAS 28.27 erlaubt jedoch nur eine Vornahme „angemessener Anpassungen“, wenn die Methoden des assoziierten Unternehmens von den Methoden des Eignerunternehmens abweichen.

<sup>88</sup> Vgl. § 312 Abs. 6 Satz 1 HGB.

<sup>89</sup> Vgl. Kirsch, Hanno: ST 2007, S. 524.

ED 9 „Joint Arrangements“ wird ausschließlich die Equity-Methode als zulässig erachtet.<sup>90</sup> Es wird somit nicht die Möglichkeit eingeräumt, Joint Ventures zu ihrem Fair Value einzubeziehen, weshalb an dieser Stelle Inkonsistenzen zwischen dem IFRS for SMEs und den künftig angedachten Regelungen bestehen.

Nach HGB sind Gemeinschaftsunternehmen entweder gemäß § 310 HGB sowie DRS 9.4 quotational oder gemäß § 311 HGB sowie DRS 8 „at equity“ zu erfassen. Es ist demnach stets eine Konsolidierung durchzuführen.

Demzufolge stellt die nach IFRS for SMEs geforderte Vorgehensweise bei der Abbildung von Gemeinschaftsunternehmen eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zum HGB dar.

### **3.4.3 Einbeziehung von assoziierten Unternehmen**

Ebenso wie bei der Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen ist der Bilanzierer durch den IFRS for SMEs bei der Erfassung von assoziierten Unternehmen nicht gezwungen eine Konsolidierung durchzuführen. Der IFRS for SMEs erlaubt gemäß Sec. 14.4 für die Abbildung von assoziierten Unternehmen<sup>91</sup> neben der Equity-Methode<sup>92</sup> zusätzlich die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten<sup>93</sup> oder erfolgswirksam zum Fair Value<sup>94</sup>.

Ebenso wie bei der Einbeziehung von Joint Ventures dürfte die Möglichkeit, assoziierte Unternehmen zu (fortgeführten) Anschaffungskosten oder (unter bestimmten Umständen) zum

---

<sup>90</sup> Vgl. ED 9.23. Davon ausgenommen sind Joint Ventures die zur Veräußerung gehalten werden. Vgl. hierzu ausführlich Fink, Christian/ Ulbrich, Philipp R.: PiR 2008, S. 53 ff.; Kafadar, Kalina: IRZ 2008, S. 273 ff.

<sup>91</sup> Nach Sec. 14.2 ist unter einem assoziierten Unternehmen ein Unternehmen zu verstehen, bei welchem der Anteilseigner über maßgeblichen Einfluss verfügt. Negativ abgegrenzt darf es sich weder um ein Tochterunternehmen noch um ein Gemeinschaftsunternehmen handeln. Maßgeblicher Einfluss ist dabei die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitzuwirken. Es geht aber nicht soweit, dass die Entscheidungsprozesse alleine beherrscht oder gemeinsam mit anderen geführt werden. Bei mindestens 20% der Stimmrechte besteht gemäß Sec. 14.4 die widerlegbare Vermutung für einen maßgeblichen Einfluss. Dies stimmt mit den Regelungen des IAS 28 überein. Nach § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB kommt es für ein assoziiertes Unternehmen auf die tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik an. Man vermutet einen maßgeblichen Einfluss gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB ebenfalls bei mindestens 20% der Stimmrechte.

<sup>92</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 14.8.

<sup>93</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 14.5-7.

<sup>94</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 14.9-10.

Fair Value zu bewerten, eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zu den Full-IFRS und zum HGB darstellen. Denn sowohl nach HGB als auch nach IFRS sind assoziierte Unternehmen zwingend „at equity“ zu bilanzieren.

#### **3.4.4 Schuldenkonsolidierung**

Wird eine Vollkonsolidierung von Konzernunternehmen durchgeführt, so gehört hierzu bei Bedarf auch die Schuldenkonsolidierung.<sup>95</sup>

Ebenso wie IAS 27.20 verlangt IFRS for SMEs Sec. 9.15 eine Eliminierung aller konzerninternen Salden. § 303 Abs. 1 HGB spricht von Ausleihungen und anderen Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten und entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten. Die gesetzliche Regelung enthält keine vollständige Aufzählung der betroffenen Bilanzpositionen. Generell umfasst die Schuldenkonsolidierung nach HGB und IFRS alle Bilanzpositionen, bei denen es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um Ansprüche und Verpflichtungen zwischen den Konzernunternehmen handelt. Hier bestehen konzeptionsbedingt keine Unterschiede zwischen den betrachteten Rechnungslegungssystemen.

#### **3.4.5 Zwischenergebniseliminierung**

Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen gelten aus Konzernsicht als noch nicht realisiert. Bis zur Realisation durch ein Geschäft mit fremden Dritten, also einen Außenumsatz, bezeichnet man sie als sog. Zwischenerfolge. Folgerichtig sind sie im Rahmen der Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen zu eliminieren.<sup>96</sup> Dies erfolgt auch dann zu 100%, wenn am einbezogenen Unternehmen Minderheitsgesellschafter beteiligt sind.

Bezüglich des IFRS for SMEs ist im Hinblick auf die Zwischenergebniseliminierung auf eine Besonderheit hinzuweisen: Obwohl für Joint Ventures keine Verpflichtung zur Anwendung der Equity-Konsolidierung besteht, sind nach Sec. 15.16-17 Zwischengewinne und -verluste aus Transaktionen zwischen einem Partnerunternehmen und einem Joint Venture stets verpflichtend zu eliminieren, wobei für die Verrechnung die Beteiligungsquote des Partnerunter-

---

<sup>95</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.15; IAS 27.20; § 303 Abs. 1 HGB.

<sup>96</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.15; IAS 27.20-21; § 304 HGB.

nehmens maßgeblich ist.<sup>97</sup> Bei assoziierten Unternehmen besteht nach IFRS for SMEs Sec. 14.8 (e) nur dann eine Pflicht zur Zwischenergebniseliminierung, wenn sie „at equity“ erfasst wurden. Die Zwischenergebniseliminierung hat dann ebenfalls in quotaler Höhe zu erfolgen.<sup>98</sup>

Allerdings gibt es in der Praxis hierfür Grenzen, weil die Geschäftsführung des assoziierten Unternehmens nicht zur Mitwirkung und Bereitstellung aller erforderlichen Daten gezwungen werden kann. Das HGB sieht bei der Equity-Methode ausdrücklich die Möglichkeit eines Verzichts vor, insbesondere wenn die für eine Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte unbekannt oder schwer zugänglich sind.<sup>99</sup> In Hinblick auf Kosten und Nutzen sowie den Wesentlichkeitsgrundsatz kann man einen Verzicht auch nach Full-IFRS und insbesondere nach IFRS for SMEs begründen.

Nach dem IFRS for SMEs besteht grundsätzlich die Möglichkeit, assoziierte Unternehmen nicht mittels der Equity-Methode zu erfassen, und soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden. Insofern ergibt sich im Vergleich zum HGB eine erhebliche Vereinfachung, denn das HGB schreibt für die Abbildung von assoziierten Unternehmen zwingend die Anwendung der Equity-Methode vor, weshalb stets auch eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen ist.

### **3.4.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die Konsolidierungsmaßnahmen vollkonsolidierter Mutter- und Tochterunternehmen im Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung werden als Aufwands- und Ertragskonsolidierung bezeichnet.<sup>100</sup> Sie sollen bewirken, dass auch in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nur noch Aufwendungen und Erträge aus Transaktionen mit konzernfremden Unternehmen ausgewiesen werden.

Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme bestehen keine Unterschiede zwischen den betrachteten Vorschriften.

---

<sup>97</sup> Vgl. Kirsch, Hanno: ST 2007, S. 526; Kirsch, Hanno: StuB 2007, S. 576.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu auch IAS 28.22 sowie § 312 Abs. 5 Satz 4.

<sup>99</sup> Vgl. § 312 Abs. 5 Satz 3-4.

<sup>100</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 9.15; IAS 27.20-21; § 305 HGB.

### 3.4.7 Zwischenfazit

Im Vergleich zum HGB räumt der IFRS for SMEs insbesondere bei der Einbeziehung von Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen erhebliche Vereinfachungen ein. Diese resultieren daraus, dass die rechnungslegenden Unternehmen nach IFRS for SMEs nicht gezwungen sind, für die Einbeziehung von Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen eine (Kapital-) Konsolidierung durchzuführen. Im Hinblick auf die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen folgt daraus, dass bei assoziierten Unternehmen auch nicht zwingend eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen ist.

<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b>				
	<b>IFRS for SMEs</b>	<b>HGB</b>	<b>Full-IFRS</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Einbeziehung von Tochterunternehmen</b>				
Konsolidierungsmethode	Neubewertungsmethode	Neubewertungsmethode	Wahlrecht zwischen Neubewertungs- und Full-Goodwill-Methode	keine Erleichterungen im Vergleich zum HGB
Goodwill-Folgebilanzierung	planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibung	planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibung	ausschließlich außerplanmäßige Abschreibung	keine Erleichterungen im Vergleich zum HGB
<b>Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen</b>	wahlweise zu Anschaffungskosten, „at equity“ oder zum Fair Value	wahlweise quotall oder „at equity“	wahlweise quotall oder „at equity“	Erleichterungen im Vergleich zum HGB und Full-IFRS
<b>Einbeziehung von assoziierten Unternehmen</b>	wahlweise zu Anschaffungskosten, „at equity“ oder zum Fair Value	zwingend „at equity“	zwingend „at equity“	Erleichterungen im Vergleich zum HGB und Full-IFRS
<b>Schuldenkonsolidierung</b>	Sec. 9.15	§ 303 Abs. 1	IAS 27.20	konzeptionsbedingt keine Erleichterungen
<b>Zwischenergebniseliminierung</b>	Sec. 9.15 sowie Sec. 14.8 (e) und Sec. 15.16-17	§ 304	IAS 27.20-21	Erleichterungen treten dann ein, wann assoziierten Unternehmen nicht „at equity“ erfasst werden
<b>Aufwands- und Ertragskonsolidierung</b>	Sec. 9.15	§ 305	IAS 27.20.21	konzeptionsbedingt keine Erleichterungen

**Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung der erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen**



## **3.5 Sonderfragen der Konzernrechnungslegung**

### **3.5.1 Sukzessive Unternehmenserwerbe**

Im IFRS for SMEs finden sich keine separaten Vorschriften zur Vorgehensweise bei sukzessiven Unternehmenserwerben. Eine derartige Situation liegt immer dann vor, wenn ein Erwerber Kontrolle über ein Unternehmen erlangt, an dem er bereits vor dem Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses Anteile hielt.<sup>101</sup> Die Beherrschung und damit die Begründung eines Mutter-Tochterverhältnisses wird demnach in mehreren zeitlich aufeinander folgenden Teilschritten erlangt.

Im HGB finden sich ebenfalls nur rudimentäre Regelungen zur Vorgehensweise bei sukzessiven Unternehmenserwerben. Die Kapitalkonsolidierung hat gemäß § 301 Abs. 2 HGB zu dem Zeitpunkt zu erfolgen hat, zu welchem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Dieser Zeitpunkt ist i.d.R. identisch mit dem Zeitpunkt der Erlangung der Beherrschung. Im Rahmen von sukzessiven Unternehmenserwerben ist damit auf den Zeitpunkt der beherrschungsbe gründenden Tranche abzustellen.<sup>102</sup> Daraus folgt, dass die Vorgehensweise zur Abbildung von sukzessiven Unternehmenserwerben im Wesentlichen mit den Regelungen des IFRS 3 übereinstimmt.<sup>103</sup>

Da auch bei KMUs stufenweise Unternehmenszusammenschlüsse durchaus denkbar sind, wäre hierzu im IFRS for SMEs eine klarstellende Regelung zwar wünschenswert gewesen, jedoch erscheint eine solche nicht zwangsläufig erforderlich. Grundsätzlich ist die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der Kontrollerlangung durchzuführen, weshalb in Analogie zu HGB auf den Zeitpunkt des Erwerbs der beherrschungsbe gründenden Tranche abzustellen ist.

### **3.5.2 Erwerb und Veräußerung von Anteilen an bereits vollkonsolidierten Tochterunternehmen**

Bezüglich der Bilanzierung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen enthält weder der IFRS for SMEs noch das HGB Vorschriften. IAS 27.30 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass Änderungen der Beteiligungsquote des Mutterunterneh-

---

<sup>101</sup> Vgl. hierzu bspw. IFRS 3.41.

<sup>102</sup> Vgl. Oser, Peter/ Roß, Norbert/ Wader, Dominic/ Drögemüller, Steffen: WPg 2009, S. 582.

<sup>103</sup> Vgl. hierzu ausführlich Roos, Benjamin: BB 2008, S. 2393 ff.

mens an einem Tochterunternehmen, die nicht zum Verlust der Beherrschung führen, grundsätzlich als Eigenkapitaltransaktionen zwischen Mehrheits- und Minderheitsgesellschaftern zu bilanzieren sind.<sup>104</sup>

Vor diesem Hintergrund wäre sowohl im Rahmen des IFRS for SMEs als auch im Zuge der Modernisierung des deutschen Bilanzrechts eine Regelung dahingehend wünschenswert gewesen, ob eine etwaige Differenz aus dem beizulegenden Zeitwert der für die hinzu erworbenen Anteile hingegebenen Nettovermögenswerte und des Buchwertes der erworbenen Minderheitenanteils erfolgsneutral im Konzerneigenkapital zu erfassen ist oder nicht.

### **3.5.3 Konsolidierung im mehrstufigen Konzern**

Weder der IFRS for SMEs, die Full-IFRS noch das HGB enthalten besondere Regelungen für die Kapitalkonsolidierung in mehrstufigen Konzernen.<sup>105</sup> Insofern bleibt dem Bilanzierenden nichts anderes übrig, als die für einstufige Konzerne geschaffenen Vorschriften entsprechend auf mehrstufige Konzerne zu übertragen.<sup>106</sup>

Im mehrstufigen Konzern hat die Konsolidierung entweder als Simultan- oder als Kettenkonsolidierung zu erfolgen. Soweit an den Teilkonzernen keine Minderheiten beteiligt sind, ist die Konsolidierung unproblematisch. Dagegen führt das Vorhandensein von Minderheiten zu einem erheblichen Konsolidierungsaufwand, weil zu klären ist, wie mit ggf. vorhandenen stillen Reserven und einem Goodwill zu verfahren ist.

Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, inwiefern es als wahrscheinlich einzuschätzen ist, dass ein KMU als Mutterunternehmen eines mehrstufigen Konzerns auftritt und somit dieser Problembereich im Rahmen der Konzernabschlusserstellung durch KMUs überhaupt betroffen sein könnte.

---

<sup>104</sup> Hierzu bspw. Fröhlich, Christoph: IRZ 2008, S. 420.

<sup>105</sup> Ein mehrstufiger Konzern liegt immer dann vor, wenn ein Tochterunternehmen (Mutterunternehmen eines Teilkonzerns, Zwischenholding) selbst eine Beteiligung an mindestens einem weiteren Tochterunternehmen hält. Vgl. hierzu bspw. Busse von Colbe, Walther/ Ordelheide, Dieter/ Gebhardt, Günther/ Pellens, Bernhard: Konzernabschlüsse (2006), S. 300.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu ausführlich Küting, Karlheinz/ Weber, Claus-Peter: Konzernabschluss (2008), S. 379 ff.; Scherrer, Gerhard: Konzernrechnungslegung (2007), S. 246 ff.; Baetge, Jörg/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Thiele, Stefan: Konzernbilanzen (2004), S. 435 ff.

### 3.5.4 Wechselseitige Kapitalverflechtungen

Wechselseitige Kapitalverflechtungen liegen dann vor, wenn:

- Konzernunternehmen einer niedrigeren Hierarchiestufe des Konzerns Kapitalbeteiligungen an Konzernunternehmen einer höheren Hierarchiestufe besitzen; oder
- Konzernunternehmen einer Hierarchiestufe des Konzerns Kapitalbeteiligungen an Konzernunternehmen der gleichen Hierarchiestufe besitzen.<sup>107</sup>

Aus Konzernsicht handelt es sich bei derartigen Konstellationen um eigene Anteile. Eine Regelung hierzu finden sich in IFRS for SMEs Sec. 22.16. Diese stimmt mit IAS 32.33 überein. Danach sind eigene Anteile stets offen vom Eigenkapital abzusetzen. Ebenso ist gemäß § 272 Abs. 1 a HGB zu verfahren.

### 3.5.5 Zwischenfazit

Wie den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, sind einige Sonderfragen der Konzernrechnungslegung sowohl im IFRS for SMEs als auch im HGB nicht oder z.T. nur unzureichend geregelt. Insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung bereits konsolidierter Tochterunternehmen wäre eine klarstellende Regelung im IFRS for SMEs wünschenswert gewesen. Dagegen ist das Fehlen einer Regelung für die Konsolidierung im mehrstufigen Konzern als nicht wirklich dramatisch einzuschätzen, weil diese Fragestellung bei KMUs i.d.R. nicht (allzu häufig) auftreten dürfte. Da es hinsichtlich dieses Problembereichs aber generell an konkreten gesetzlichen Regelungen bezüglich der bilanziellen Abbildung fehlt, hätte ein KMU, welches Mutterunternehmen eines mehrstufigen Konzern ist, konzeptionsbedingt letztlich den gleichen Arbeitsaufwand zu erledigen wie ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen auch.

---

<sup>107</sup> Vgl. Scherrer, Gerhard: Konzernrechnungslegung (2007), S. 248; Busse von Colbe, Walther/ Ordelheide, Dieter/ Gebhardt, Günther/ Pellens, Bernhard: Konzernabschlüsse (2006), S. 307.

Sonderfragen der Konzernrechnungslegung				
	IFRS for SMEs	HGB	Full-IFRS	Ergebnis
<b>Sukzessive Unternehmenserwerbe</b>	keine explizite Regelung	keine explizite Regelung	IFRS 3.41-42	keine Erleichterungen
<b>Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen</b>	keine explizite Regelung	keine explizite Regelung	IAS 27.30-31	keine Erleichterungen
<b>Konsolidierung im mehrstufigen Konzern</b>	keine explizite Regelung	keine explizite Regelung	keine explizite Regelung	keine Erleichterungen
<b>Wechselseitige Kapitalverflechtungen</b>	Sec. 22.16	§ 272 Abs. 1 a, b	IAS 32.33	keine Erleichterungen

**Tabelle 5: Gegenüberstellung der Regelungen zu den Sonderfragen der Konzernrechnungslegung**

### 3.6 Konsequenzen von Konzernbezügen im Einzelabschluss

Der gesonderte Ausweis von Konzernverflechtungen und der gegenseitigen Leistungsbeziehungen der in den Konzernverbund einbezogenen Unternehmen unterstützt die Aussagekraft des Jahresabschlusses. Die Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sind im IFRS for SMEs in Sec. 33 „Related party disclosures“ geregelt. Diese orientieren sich, auch wenn es bspw. bei der Definition von nahe stehenden Unternehmen und Parteien oder bei den Angaben über die Vergütung von Mitgliedern des Managements einige inhaltliche und terminologische Abweichungen gibt,<sup>108</sup> weitestgehend an IAS 24.<sup>109</sup>

Das HGB verlangt in diesem Zusammenhang weniger umfangreiche und weniger detaillierte Angaben. Für die Aufdeckung der Konzernbeziehungen im Einzelabschluss gelten die §§ 266, 275 sowie § 285 Nr. 3, 3a, 11, 11a, 14, 15, 21 HGB. Hiernach sind besondere Hinweise auf Konzernbeziehung in der Bilanz und in der GuV sowie im Anhang erforderlich.

Die nach IFRS for SMEs und HGB bestehenden Anforderungen an die Angaben zu Konzernbezügen im Einzelabschluss weichen hinsichtlich Umfang und Grad der Detaillierung stark

<sup>108</sup> Vgl. IFRS for SMEs Sec. 33.2 und IAS 24.9 sowie IFRS for SMEs Sec. 33.6-7 und IAS 24.16.

<sup>109</sup> Zur künftigen Entwicklung des IAS 24 vgl. ausführlich Böckem, Hanne: WPg 2009, S. 644 ff. Im Rahmen des von IASB verfolgten Projekts „Related party disclosures“ wurde die Definition des Begriffs „Related party“ grundlegend überarbeitet (vgl. ED IAS 24 (2008), abrufbar unter: [www.iasb.org](http://www.iasb.org)). Diese neue Definition wurde bereits in Sec. 33.2 des IFRS for SMEs übernommen. Dies ist somit auch die Ursache für die erwähnten Divergenzen zwischen dem derzeit gültigen IAS 24 und Sec. 33 des IFRS for SMEs. Der überarbeitete IAS 24 solle im vierten Quartal 2009 verabschiedet werden.

von einander ab. Insofern dürfte der IFRS for SMEs für deutsche KMUs aufgrund des auf diesem Gebiet bestehenden Umstellungsaufwands eher weniger attraktiv sein.

	<b>IFRS for SMEs</b>	<b>HGB</b>	<b>Full-IFRS</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</b>	Sec. 33	§§ 266, 275, 285 Nr. 3, 3a, 11, 11a, 14, 15, 21	IAS 24	keine Erleichterungen im Vergleich zum HGB

**Tabelle 6: Regelungen bezüglich der Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**

#### **4. Zusammenfassung**

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich wurde, räumt der IFRS for SMEs im Vergleich zum HGB auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung nur wenige Erleichterungen ein. Vielmehr orientiert er sich an einigen Stellen (bspw. Währungsumrechnung oder Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen) zu stark an den Full-IFRS was die Regelungen z.T. unnötig komplex und umfangreich macht. Insofern wird ein wesentliches, vom IASB mit der Verabschiedung des IFRS for SMEs verfolgtes Ziel, im Interesse von KMUs zu einer Reduzierung der Komplexität der internationalen Rechnungslegungsvorschriften beizutragen, nicht erreicht.

Zwar könnte unter der Voraussetzung, dass einem Konzernabschluss nach IFRS for SMEs eine befreiende Wirkung entfaltet, prinzipiell eine bessere internationale Vergleichbarkeit erreicht werden. Insgesamt bleibt aber zu konstatieren, dass der IFRS for SMEs für deutsche KMUs, aus Sicht des Konzernabschlusses, derzeit keine vorteilhafte Option darstellen dürfte.

## Literaturverzeichnis

- Alvarez, Manuel/ Büttner, Manuel: ED 10 Consolidated Financial Statements – Neue Regelungen zur Konsolidierung von Abschlüssen, in: IRZ 2009, S. 201-207
- Baetge, Jörg/ Kirsch, Hans-Jürgen/ Thiele, Stefan (Konzernbilanzen): Konzernbilanzen, 7., überarbeitete Auflage, IDW Verlag, Düsseldorf 2004
- Beiersdorf, Kati: IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen: Veröffentlichung des Arbeitsentwurfs, in: BB 2006, S. 1898-1900
- Beiersdorf, Kati/ Davis, Annette: IASB-Standard for Small and Medium-sized Entities: keine mittelbare Rechtswirkung in Europa, in: BB 2006, S. 987-990
- Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte/ Haller, Axel: International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs): Überblick über den finalen Standard des IASB, in: DB 2009, S. 1549-1557
- Beyhs, Oliver/ Buschhüter, Michael/ Wagner, Bernadette: Die neuen Vorschläge des IASB zur Abbildung von Tochter- und Zweckgesellschaften in ED 10 – Neukonzeption des Control-Begriffs und Ausweitung der Anhangangaben, in: KoR 2009, S. 61-73
- Böckem, Hanne: Die Reform von IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (Related Party Disclosure), in: WPg 2009, S. 644-649
- Busse von Colbe, Walter/ Ordelheide, Dieter/ Gebhardt, Günther/ Pellens, Bernhard (Konzernabschlüsse): Konzernabschlüsse – Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 8., überarbeitete Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden 2006
- Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC): Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4): Unternehmenserwerb im Konzernabschluss, Berlin 2005
- Fink, Christian/ Ulbrich, Philipp R.: ED 9 „Joint Arrangements“, in: PiR 2008, S. 53-58
- Fischer, Daniel T.: Neuer IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs), in: PiR 2009, S. 242-244
- Fröhlich, Christoph: Non-Controlling Interest im IFRS-Abschluss, in: IRZ 2008, S. 417-421

- Gross, Beatrix/ Steiner, Eberhard: IFRS für Small & Medium-Sized Entities? – Zum Diskussionsvorschlag des IASB für Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen, in: StuB 2004, S. 875-897.
- Haller, Axel/ Beiersdorf, Kati/ Eierle, Brigitte: ED-IFRS for SME – Entwurf eines internationale Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen, in: BB 2007, S. 540-551
- Hüttche, Tobias: IAS für den Mittelstand: light, little oder gar nicht?, in: BB 2002, S. 1804-1806
- International Accounting Standards Board (IASB): Exposure Draft ED 9 Joint Arrangements, London 2007
- International Accounting Standards Board (IASB): Exposure Draft: Relationships with the State – Proposed amendments to IAS 24, London 2007
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 21 (IAS 21): The effects of changes in foreign exchange rates, London 2008
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 24 (IAS 24): Related party disclosures, London 2004
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 27 (IAS 27): Consolidated and Separate Financial Statements, London 2008
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 28 (IAS 28): Investments in Associates, London 2008
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 31 (IAS 31): Interests in Joint Ventures, London 2008
- International Accounting Standards Board (IASB): International Accounting Standard 32 (IAS 32): Financial Instruments: Presentation, London 2008
- International Accounting Standards Board (IASB): Basis for Conclusions IFRS for SMEs International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium-sized Entities (SMEs), London 2009
- International Accounting Standards Board (IASB): Illustrative Financial Statement Presentation and Disclosure Checklist IFRS for SMEs International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium-sized Entities (SMEs), London 2009

- International Accounting Standards Board (IASB): International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs), London 2009
- International Accounting Standards Board (IASB): International Financial Reporting Standard 3 (IFRS 3): Business Combinations, London 2004
- International Accounting Standards Board (IASB): International Financial Reporting Standard 3 (IFRS 3): Business Combinations, London 2008
- Jebsen, Carsten Thomas: Was bringen die IFRS oder IAS dem Mittelstand?, in: DB 2003, S. 2345-2350
- Kafadar, Kalina: ED 9 – Ein Entwurf zur Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen, in: IRZ 2008, S. 273-280
- Kirsch, Hanno: Besonderheiten des Konzernabschlusses nach dem Entwurf IFRS für KMU – Fragezeichen bei der Zwischenergebniskonsolidierung, der Vergleichbarkeit und beim Kosten-Nutzen-Verhältnis, in: ST 2007, S. 524-527
- Kirsch, Hanno: Anpassungsbedarf in der Bilanzierung und Bewertung bei Umstellung des Jahresabschlusses von HGB auf „IFRS for SMEs“ (Teil 1), in: StuB 2007, S. 575-581
- Kirsch, Hanno: Moderate Annäherung des HGB-Konzernabschlusses i.d.F. des BilMoG an den IFRS-Konzernabschluss, in: IRZ 2009, S. 237-244
- Kirsch, Hans-Jürgen/ Ewelt, Corinna: ED 10 „Neuabgrenzung des Konsolidierungskreises“: ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, in: BB 2009, S. 1574-1578
- Kirsch, Hans-Jürgen/ Meth, Dirk: Adressaten einer IFRS-Rechnungslegung für mittelständische Unternehmen, in: BB-Special 6/2007, S. 7-15
- Köhler, Annette G.: IFRS-Standardentwurf für den Mittelstand – Ausgangssituation in Europa und Entwicklungsperspektiven, in: BB-Special 6/2007, S. 2-7
- Küting, Karlheinz/ Weber, Claus-Peter (Konzernabschluss): Der Konzernabschluss – Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 11., überarbeitete Auflage, Schäffer Poeschel Verlag, Stuttgart 2008
- Kußmaul, Heinz/ Hilmer, Karina: Der Entwurf des IASB für IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen, in: PiR 2007, S. 121-124
- Oehler, Ralph (IAS/IFRS-Umstellung): Auswirkungen einer IAS/IFRS-Umstellung bei KMU, Herbert Utz Verlag, München 2005



- Oser, Peter/ Roß, Norbert/ Wader, Dominic/ Drögemüller, Steffen: Änderungen des Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in: WPg 2009, S. 573-583
- Roos, Benjamin: Sukzessive Unternehmenserwerbe nach IFRS 3, in: BB 2008, S. 2393-2397
- Scherrer, Gerhard (Konzernrechnungslegung): Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS – Kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2007
- von Keitz, Isabel/ Stibi, Bernd/ Stolle, Ingrid: Rechnungslegung nach (Full-)IFRS – auch eine Thema für den Mittelstand? – Ergebnisse einer Befragung des gehobenen Mittelstands in NRW, in: KoR 2007, S. 509-519
- Winkeljohann, Norbert/ Morich, Sven: IFRS für den Mittelstand: Inhalte und Akzeptanzaussichten des neuen Standards, in: BB 2009, S. 1630-1634
- Zoeger, Oliver/ Möller, Andreas: Konsolidierungspflicht für Zweckgesellschaften nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Nunmehr doch der große Wurf?, in: KoR 2009, S. 309-315









## Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-2

Klaus Henselmann / Benjamin Roos

---

### IFRS for SMEs - Eine interessante Option für deutsche KMUs auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung?

---

Das Arbeitspapier untersucht ob der am 09.07.2009 veröffentlichte IFRS for SMEs eine interessante Alternative für deutsche KMUs auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung darstellen könnte. Hierzu wird ein Vergleich der Abschnitte des IFRS for SMEs, welche die Konzernrechnungslegung betreffen, mit den Full-IFRS und dem modernisierten HGB vorgenommen.

#### **IFRS for SMEs - An interesting option for consolidated financial statements of SMEs in Germany?**

The paper analyzes whether the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs), published July 9, 2009, could be an interesting option for the consolidated financial statements of small and medium-sized entities (SMEs) in Germany. Background is the intention of the IASB to give SMEs an attractive alternative in accounting according to international standards. For this reason the analysis includes a comparison of the sections of the IFRS for SMEs concerning consolidated financial statement accounting with Full-IFRS and the modernized German GAAP.

#### **Impressum**

Nürnberg 2009

Herausgeber und Redaktion:

Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20

90403 Nürnberg

Tel +49 911 5302 - 437

Fax +49 911 5302 - 401

[www.pw.wiso.uni-erlangen.de](http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de)

Druck:

CL Druckzentrum GmbH, Nürnberg



Lehrstuhl für  
Rechnungswesen  
und Prüfungswesen

ISSN 1867-7932